



Stellungnahme LAZ reloaded zum Gesetzentwurf des Bundesrats Änderung des Grundgesetzes (Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 GG) vom 26.09.2025, BR- Drks. 313/25 (Beschluss)¹

Es gab in der Vergangenheit schon mehrmals den Versuch, den Begriff der „**sexuellen Identität**“ zum Schutz sexueller Minderheiten ins GG einzuführen. Allen Entwürfen ist gemeinsam, dass sie keine nachvollziehbare Definition dieses unklaren Begriffs enthalten.

Die Initiativen politischer Parteien zur Änderung von Art. 3 Abs. (3) Satz 1 GG, zunächst von den Oppositionsparteien SPD, B90/Die Grünen, der Partei DIE LINKE, und jüngst auch von Teilen der CDU verschiedener Länder, gehen bis auf das Jahr **1993** zurück.

1. Bundestags-Drucksachen 12/6000 (Gemeinsame Verfassungskommission), 17/254 (SPD), 17/472 (DIE LINKE), 17/88 (B90/Die Grünen)²

Schon in der Gemeinsamen Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat hatte die **SPD** im Jahre 1993 erfolglos beantragt, die „sexuelle Identität“ in Art. 3 Abs. 3 GG aufzunehmen. Der Begriff sollte „Homosexuelle, Bisexuelle und Transsexuelle“ umfassen.

2. In der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Rechtsausschusses vom 14.02.2011³ zu den Gesetzentwürfen von B90/Die Grünen, der Partei DIE LINKE und der SPD aus den Jahren 2009/2010⁴, in welchen die „sexuelle Identität“ nunmehr

„Lesben, Schwule, Bisexuelle, **Transgender**, transsexuelle und **intersexuelle Menschen**“ schützen soll, stellte die **Fraktion der CDU/CSU** zur Begründung ihrer ablehnenden Haltung fest, für die sexuelle Identität sei der Diskriminierungsschutz bereits verwirklicht (gemeint sind Lesben und Schwule). Neben dem Schutz durch die Europäische Menschenrechtskonvention und die Charta der Grundrechte der Europäischen Union decke sich nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der Schutzbereich des Artikels 3 Abs. 1 GG mittlerweile mit dem des Absatzes 3. Die angestrebte Verfassungsänderung sei also nur Symbolpolitik. So weit, so richtig.

Und: „*Im Übrigen leite sich die Identität stets vom Geschlecht eines Menschen ab. Richtigerweise könne man daher in der Gesetzesformulierung nicht von sexueller Identität sprechen, sondern von sexueller Orientierung. Bloße Orientierungen hätten aber keinen Verfassungsrang.*“⁵

Unsere Meinung dazu: Die Begriffsklärung (gemeint sei sexuelle Orientierung) ist unterstützenswert, die Begründung (die Identität leite sich stets vom Geschlecht des Menschen ab) und die Schlussfolgerung (...keinen Verfassungsrang“) jedoch nicht.

3. Der nächste Gesetzentwurf vom 12.09.2019⁶ kam dann von den damaligen Oppositionsparteien FDP, der Partei DIE LINKE sowie B90/Die Grünen. Er beschränkte das Merkmal der sexuellen Identität auf die sexuelle Orientierung, da die

VerfasserInnen den Schutz von Transpersonen durch das Merkmal „Geschlecht“ gewährleistet sahen. Ihre Begründung lautete: „...*(sexuelle Orientierung ist) ein andauerndes Muster emotionaler, romantischer oder sexueller Anziehung zu Personen eines bestimmten (Geschlechts) oder verschiedener Geschlechter... Demgegenüber wird das geschlechtliche Selbstverständnis eines Menschen jenseits der Zuordnung zum männlichen oder weiblichen Geschlecht nach der jüngeren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts⁷ vom Merkmal des Geschlechts umfasst und geschützt*“.⁸ Über die letzte Annahme scheinen sich die VerfasserInnen dieses Gesetzentwurfs jedoch nicht so sicher gewesen zu sein, denn: „*Da in der umstrittenen, aber wohl noch herrschenden deutschen Dogmatik zum Antidiskriminierungsmerkmal „Geschlecht“ die Geschlechtsidentität bisher nicht einbezogen wird, wurde zwecks Gewährung eines europarechtskonformen Diskriminierungsschutzes die Kategorie der „sexuellen Identität“ geschaffen.*“⁹

So kam es erneut zu einer **Vermengung von sexueller Orientierung und „Geschlechtsidentität“** in einem Begriff, um nicht nur homosexuelle Frauen und Männer, sondern auch Transpersonen einen besonderen grundgesetzlichen Schutz andeuten zu lassen. Dabei liegt dem Ganzen eine glatte Fehlinterpretation zugrunde, denn klar ist, dass der geschützte Begriff des „Geschlechts“ in Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts von 2017 („Dritte Option“) zwar intersexuelle Personen miteinschließt, nicht jedoch Transpersonen.¹⁰ Auch diese Gesetzesinitiative ging den Weg des Irdischen und versandete.

4. Intention und juristische Einordnung des aktuellen Bundesrat-Gesetzentwurfs

Mit der neuerlichen **Bundesratsinitiative für einen Gesetzentwurf zur Änderung von Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG¹¹** - ausgehend vom schwarz-rot regierten Land Berlin, dem sich in Folge die schwarz-grün regierten Länder Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein sowie das rot-rot regierte Land Mecklenburg-Vorpommern anschlossen, ist die **Katze aus dem Sack**: Es geht um die gesamte „Buchstabensuppe“ LSBTIQ, also „*Lesben, Schwule, Bisexuelle sowie trans-, intergeschlechtliche und queere Menschen*“, die (angeblich) besonderen Diskriminierungsschutz benötigen.

a) Halten wir fest:

Diskriminierungsschutz genießen **Lesben und Schwule** wegen ihrer „**sexuellen Ausrichtung**“ bereits durch **internationale Konventionen** (Art. 21 Abs. 1 EU-Grundrechtecharta, Art. 10 und 19 AEUV, Art. 14 i.V.m. Art. 8 Europäische Menschenrechtskonvention) und wegen ihrer „**sexuellen Orientierung**“ durch **Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz**, dessen Schutzbereich sich nach der Rechtsprechung des **Bundesverfassungsgerichts** mit dem des **Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG** deckt.¹²

b) Wer bleibt übrig?

Aus Sicht der VerfasserInnen des Gesetzentwurfs **erscheint der verfassungsrechtliche Diskriminierungsschutz von Trans- und „queeren“ Personen auf grundgesetzlicher Ebene unsicher**. Transpersonen genießen nicht, wie oben erwähnt, den besonderen Diskriminierungsschutz aufgrund des Geschlechts (Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG), sondern das Bundesverfassungsgericht hat ihre gesellschaftliche Anerkennung vielmehr aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG) als Freiheitsrecht hergeleitet.¹³ Außerdem gilt für sie auch das Gleichheitsgrundrecht mit dem einfachen Diskriminierungsschutz aus Art. 3 Abs. 1 GG. Als ein Weg aus diesem Dilemma scheinen die VerfasserInnen des Gesetzentwurfs offenbar ein Verfahren für Trans- und „queere“ Personen gewählt zu haben, bei dem diese zur Erreichung von

Rechten an eine andere Gruppe angehängt werden, die diese Rechte bereits innehat. Im englischen Sprachgebrauch nennt man das Verfahren „**piggybacking**“.¹⁴

c) Piggybacking

- **Aufgepasst:**

Das „**piggybacking**“-Verfahren selbst ist schon einseitig auf Männer ausgerichtet: Während noch die strafrechtliche **Verfolgung von Schwulen im Nationalsozialismus und der Nachkriegszeit** als Grund für den notwendigen Diskriminierungsschutz aller sexuellen Minderheiten erhalten muss¹⁵, ist die **Verfolgung von Lesben** mit anderen Mitteln **nicht einmal eine Erwähnung wert**.¹⁶

- **Wie wird das „piggybacking“ verkauft?**

Es wird mit einer **Überfrachtung der Bedeutung des Rechtssystems für gesellschaftliche Lebensrealitäten verschleiert. Vielleicht steckt aber auch ein ganz anderer Grund dahinter.**

Die Verwendung **unklarer Begriffe** wie „**sexuelle Identität**“, „**Geschlechtervielfalt**“ und „**queer**“ erleichtert im Übrigen das „**piggybacking**“.

- **Überfrachtung der Bedeutung des Rechtssystems „Schwankungen“...** *„in der gesellschaftliche(n) Akzeptanz nicht-heteronormativer Lebensweisen“... „streiten dafür, dass ein explizites Diskriminierungsverbot im Verfassungstext benötigt wird.“* Und: Zur *„gesellschaftlichen Bewusstseinsbildung...trägt ein leicht zugängliches im Verfassungstext enthaltenes Diskriminierungsverbot wegen sexueller Identität...entscheidend bei.“*¹⁷

Wir wissen: Das ist **mitnichten** so. So hat sich durch die Einführung von Art. 3 Abs. 2 GG („Männer und Frauen sind gleichberechtigt“) im Jahre 1949 auf Initiative von Dr. jur. Elisabeth Selbert die unterprivilegierte Situation von Frauen in Beruf und Familie nicht automatisch geändert, wenngleich die verfassungsrechtlich garantierte Gleichberechtigung die notwendige Basis für spätere Veränderungen war. Erst infolge zivilgesellschaftlicher Entwicklungen wie dem Erstarken der Lesben/Frauenbewegung in den 1970er Jahren wurde die Umsetzung des Verfassungsauftrags durch einfachgesetzliche Änderungen und damit die nötigen Voraussetzungen für die Befreiung der Frau aus ihrer Leibeigenschaft vom Mann geschaffen.¹⁸

- Plausibel wäre die angestrebte Verfassungsänderung auch, um die **Aufhebung ideologiegeleiteter Gesetze** wie das **SBGG zu erschweren, wenn nicht unmöglich zu machen.**
- Was ist **sexuelle Identität**? Sexuelle Orientierung ist auf das Geschlecht der Bezugsperson gerichtet, nicht auf das eigene Geschlecht. **Sexuelle** Identität hingegen bezieht sich auf das Individuum selbst, das eine von anderen nicht wahrnehmbare sog. „Geschlechtsidentität“ hat. Hier

tritt also – piggybacking? – eine **Vermengung von Homosexualität mit „Geschlechtsidentität“** auf – Begriffe, welche sich von ihrem Bedeutungsgehalt her aber gegenseitig ausschließen.

Im Gesetzentwurf des Bundesrates wird dessen ungeachtet beides vermengt: *„Die sexuelle Identität ist das geschlechtliche Selbstverständnis eines Menschen und schützt auch vor Diskriminierung aufgrund einer geschlechtsbezogenen Erwartung der Heteronormativität. Der Begriff umfasst die emotionale, körperliche und/ oder sexuelle Anziehung bezüglich des Geschlechts eines Menschen sowie den Schutz der Sexualität als Selbstverständnis (Identität). Eine **Erweiterung um den Begriff der sexuellen Identität** erkennt explizit die **Geschlechtervielfalt** an und stellt zugleich ein Bekenntnis zu einer geschlechterinklusive Rechtsordnung dar.“*¹⁹

- Was ist „**Geschlechtervielfalt**“? Ein naturwissenschaftlich nicht haltbarer Begriff, denn es gibt nur zwei biologische Geschlechter.
- Besonders **Lesben** werden durch die Konstruktion „**Geschlechtervielfalt**“ nicht geschützt, sondern unsichtbar gemacht, da Transpersonen (=biologische Männer) die Legitimation erhalten, in ihre Räume einzudringen. Also ist **Geschlechtervielfalt nicht das Gegenteil** der zu bekämpfenden „**LSBTIQ-Feindlichkeit**“, sondern sie ist **lesbenfeindlich**.
- **Wahr ist: Lesben** werden in der „Buchstabensuppe“ zwar erwähnt, aber mehr als ein abstrakter Buchstabe sind sie leider nicht. Und konkreten Schutz durch die von der Gesetzesinitiative bezweckten Grundgesetzänderungen erfahren sie schon gar nicht.
- Was ist „**queer**“? Unklar. Ein unbestimmter, dem Zeitgeist unterworfenen Begriff, der als Rechtsbegriff ungeeignet ist.

d) In der Rechtspraxis hat die **Verwendung unklarer Begriffe** katastrophale Folgen. Dem **Missbrauch** wird dadurch Tür und Tor geöffnet.

Da der Begriff „**sexuelle Identität**“, wie oben beschrieben, geschaffen wurde, um darin neben der **sexuellen Orientierung** (relationale Ebene Hetero, Homo-, Bi-, Pan- und Asexualität) auch die „**Geschlechtsidentität**“ (individuelle Ebene des Geschlechts) unterzubringen²⁰, haben die VerfasserInnen billigend in Kauf genommen, dass sich nun auch andere sexuelle Minderheiten wie z.B. **Pädosexuelle** unter dem weiten Mantel der Geschlechtsidentitäten der „Buchstabensuppe“ anzuschließen versuchen.²¹

Und so kam es in der Tat: Am 19. Oktober 2023 hatte der Bundestag eine Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses zur Stärkung von Kinderrechten mehrheitlich angenommen. Der Beschlussempfehlung lagen 26 Petitionen zugrunde. Eine der Petitionen aus dem Jahre 2021 stammte von der „Krummen 13“, einer Pädosexuellengruppe (Petent Dieter Giesecking). Diese enthielt u.a. den Teil „**Erweiterung des GG um sexuelle Identität**“. Begründung:

„...dass neben den Homosexuellen auch die Pädophilen als Merkmal in Artikel 3 Abs. 3 GG aufgenommen werden. Nicht nur Schwule & Lesben müssen vor Diskriminierung geschützt werden, sondern auch die sexuelle Minderheit der Pädophilen. Ein solches Diskriminierungsverbot im Grundgesetz ist hinsichtlich einer pädophilen Identität unabhängig vom Sexualstrafrecht. Die Pädophilie ist eine sexuelle Neigung/Orientierung/Identität und nicht gleichzusetzen mit dem § 176 ff. StGB.“²²

Das ist mitnichten so: **Pädophilie ist eine Paraphilie (Perversion) zum Schaden von Kindern, nicht zu ihrem Wohl!**²³

Hier wird umso deutlicher, dass Lesben und Schwule bei dem neuerlichen Versuch, sexuelle Identität ins Grundgesetz aufzunehmen, nur als **unfreiwillige Steigbügelhalter** auch für Paraphilien dienen sollen („piggybacking“).

Fazit

Homosexualität ist bereits durch die Verfassung geschützt. Sie ist außerdem keine „sexuelle Identität“, sondern eine **sexuelle Orientierung und von „Identität“ unabhängig**.

Da bleibt zu hoffen, dass die CDU/CSU-Bundestagsfraktion trotz Abweichlern in den eigenen Reihen Contenance bewahrt und das einzig Vernünftige tut: Den Gesetzentwurf des Bundesrats ablehnt und damit die für eine Grundgesetzänderung erforderlich 2/3-Mehrheit im Bundestag verhindert.

Berlin, den 13.10.2025

Gunda Schumann ©

LAZ reloaded e.V.

¹ [https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2025/0301-0400/313-25\(B\).pdf?__blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2025/0301-0400/313-25(B).pdf?__blob=publicationFile&v=1)

² BT-Drks. 12/6000 <https://dserver.bundestag.de/btd/12/060/1206000.pdf>, BT-Drks. 17/88 <https://dserver.bundestag.de/btd/17/000/1700088.pdf>, 17/254 <https://dserver.bundestag.de/btd/17/002/1700254.pdf>, und 17/472 <https://dserver.bundestag.de/btd/17/004/1700472.pdf>

³ BT-Drks. 17/4775, <https://dserver.bundestag.de/btd/17/047/170475.pdf>

⁴ S. Fußnote 2.

⁵ BT-Drks. 17/4775, a.a.O. Fußnote 3, S. 5.

⁶ BT-Drks. 19/13123 <https://dserver.bundestag.de/btd/19/131/1913123.pdf>

⁷ Beschluss des BVerfG vom 10.10.2017, „Dritte Option“, 1 BvR 2019/16, BVerfGE 147, 1.

⁸ BT-Drks. 19/13123, a.a.O. Fußnote 6, S. 4.

⁹ Dr. Laura Adamietz, Ass. jur. Juana Remus: Begrifflichkeiten und Bedeutungswandel von Trans- und Intergeschlechtlichkeit in der Rechtswissenschaft, S.14, in Gutachten von Arn Thorben Sauer, M.A. im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2015): Geschlechtliche Vielfalt. Begrifflichkeiten, Definitionen und disziplinäre Zugänge zu Trans- und Intergeschlechtlichkeiten. Begleitforschung zur Interministeriellen Arbeitsgruppe Inter- & Transsexualität - Band 1., <https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl20/unterrichtungen/00200/unterrichtung-20-00267.pdf>, Fußnote 8; vgl. auch BT-Drks. 16/1780 zur Umsetzung von EU-Richtlinien; zum AGG, S. 31, <https://dserver.bundestag.de/btd/16/017/1601780.pdf>

¹⁰ Vgl. Stellungnahme von Prof. Dr. Anna Katharina Mangold, Europa-Universität Flensburg, vom 11.02.2020, S. 4, und Stellungnahme von Prof. Dr. Sigrid, Boysen, Helmut-Schmidt-Universität Hamburg, vom 11.02.2020, S. 5, zum Gesetzentwurf, BT-Drks. 19/13123, a.a.O. Fußnote 6; Beschluss des BVerfG vom 10.10.2017, „Dritte Option“, 1 BvR 2019/16, BVerfGE 147, 1, a.a.O. Fußnote 7.

¹¹ S. Fußnote 1.

¹² BVerfG vom 07.07.2009, 1 BvR 1164/07; vgl. Stellungnahme zum Gesetzentwurf, Prof. Dr. Ulrike Lemke, S. 4, zum Gesetzentwurf BT-Drks. 19/13123, a.a.O. Fußnote 6.

¹³ Vgl. Stellungnahme von Prof. Dr. Anna Katharina Mangold, Europa-Universität Flensburg, vom 11.02.2020, a.a.O. Fußnote 10, S. 4, zum Gesetzentwurf, BT-Drks. 19/13123, a.a.O. Fußnote 6.

¹⁴ Einen Versuch des „piggybacking“ für Transpersonen gab es bereits im Jahre 2019 angesichts der Änderung von 45b Personenstandsgesetz zugunsten intersexueller Personen. Der LSVD forderte Transpersonen auf, sich ebenfalls ein ärztliches Attest für „Varianten der Geschlechtsentwicklung“ (DSD) zu besorgen und ihren Geschlechtseintrag auf dem zuständigen Standesamt ändern zu lassen. Günter Krings, PStS im BMI, kritisierte die „Ausnutzung“ des Personenstandsgesetzes, vgl. FAZ, „Krings kritisiert Transsexuelle“, 14.03.2019.

¹⁵ Vgl. BR-Drks. 313/25, a.a.O. Fußnote 1, S. 2, 11f.

¹⁶ Vgl. Claudia Schoppmann, Zeit der Maskierung. Lebensgeschichten lesbischer Frauen im dritten Reich, 1993.

¹⁷ BR-Drks. 313/25, a.a.O. Fußnote 1, S. 9.

¹⁸ Ein Unterschied zwischen den Kämpfen der Frauen um Gleichberechtigung mit Männern und den heutigen Initiativen für den Diskriminierungsschutz von Trans- und „queeren“ Personen darf jedoch nicht übersehen und muss bei der hier hervorgehobenen Bedeutung des Rechtssystems hinzugedacht werden: Die staatliche und private finanzielle Förderung ebendieser Initiativen (NGOs usw.) sowie die frühe Inanspruchnahme der Gerichte als strategisches Mittel.

¹⁹ BR-Drks. 313/25, a.a.O. Fußnote 1, S. 10.

²⁰ Vgl. Stellungnahme von Prof. Dr. Sigrid, Boysen, Helmut-Schmidt-Universität Hamburg, vom 11.02.2020, a.a.O. Fußnote 10, S. 4, zum o.g. Gesetzentwurf, BT-Drks. 19/13123, a.a.O. Fußnote 6.

²¹ Vgl. Arnd Diringer, Jede sexuelle Identität durch die Verfassung zu schützen, wäre gefährlich“, WELT am Sonntag, 17.01.2023, <https://www.welt.de/debatte/kommentare/plus243251249/Arnd-Diringer-Jede-sexuelle-Identitaet-zu-schuetzen-waere-gefaehrlich.html>.

²² <https://www.krumme13.net/2024/09/deutscher-bundestag-hat-ueber-k13online-petition-abgestimmt/?s=09>

²³ Vgl. LGB Alliance Deutschland vom 27.11.2021, <http://lgballiance.de/2021/11/27/stellungnahme-zum-koalitionsvertrag/>